

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Energie
Sektion MR
3003 Bern

21. Januar 2015

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit. Diese Stellungnahme entspricht der Haltung der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK).

Der Kanton Aargau hat sich bisher für die Strommarktliberalisierung ausgesprochen. Es liegen keine nennenswerten neuen Gründe vor, die ein Abweichen von der bisherigen Position erfordern würden. Deshalb unterstützen wir den zweiten Liberalisierungsschritt, wie er im StromVG bereits vorgesehen ist.

Wir weisen auf die Problematik hin, dass gleichzeitig mit der Liberalisierung des Markts mittels staatlicher Regulierungen immer stärker in die Produktion eingegriffen wird. Konsequenter wäre es, wenn mit der Liberalisierung des Markts zur Steuerung der Nachfrage und letztlich der Produktion vom Förder- auf das Lenkungssystem gewechselt würde.

Angemessenheitsprüfung für Tarife in der Grundversorgung

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird unter den Abschnitten 1.5. ff. auf den Anpassungsbedarf auf der Verordnungsstufe hingewiesen.

Mit der vollständigen Liberalisierung wird die Festsetzung der Elektrizitätstarife nach Gestehungskosten dahinfallen. Für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh in der abgesicherten Grundversorgung (WAS-Modell) ist ein Tarif für die Energielieferung für mindestens ein Jahr festzulegen. Für diese Energielieferungen ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Kostenträgerrechnung zu führen. Gemäss Art. 7 Abs. 4 StromVG legt der Bundesrat die Einzelheiten fest.

Im Gegensatz zur Festlegung des Netztarifs sind im StromVG keine Kriterien für die Festlegung des Energielieferungstarifs in der abgesicherten Grundversorgung festgelegt. Nach den Erläuterungen des Bundesrats zur Vernehmlassung ist vorgesehen, dass in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) folgendes Vollzugsmodell geregelt werden soll:

Die von den Netzbetreibern festgelegten Preise sollen im Nachhinein von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) im Verhältnis zu den am Markt erzielten Preisen (Referenzpreise) überprüft werden. Die EiCom soll die Kompetenz erhalten, unangemessen hohe Preise herabzusetzen. Mit dem Recht zur Einsicht in die Kostenträgerrechnung soll sie beurteilen können, ob allenfalls unangemessen hohe Preise vorliegen. Der EiCom soll in der Ausgestaltung der Angemessenheitsprüfung ein erheblicher Ermessensspielraum gewährt werden.

Dieser Ermessensspielraum ist bedeutend. Die EiCom läuft deshalb Gefahr, durch unterschiedliche Interessen unter Druck gesetzt zu werden. Es stellt sich deshalb beispielsweise auch die Frage, ob es zweckdienlich ist, dass die EiCom auch den Preisüberwacher anhören muss. Wir befürchten, dass sich eine stabile Praxis erst nach zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen einstellen wird. Wir ersuchen deshalb den Bundesrat, über den Bundesbeschluss das StromVG mit einer neuen gesetzlichen Bestimmung zu ergänzen, die zumindest die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung des Referenzpreises festlegt. Diese soll zudem anhand eines Beispiels in der Botschaft erläutert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- marktregulierung@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt